

## Fotokopieren (Vervielfältigen) in Kirchengemeinden

### Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Abschluss eines Lizenzvertrages mit Kirchengemeinden

Stand: Januar 2025

Hinweis: Nachstehende Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf den Abschluss und Inhalt eines *Einzelvertrages*. Für katholische oder evangelische Gemeinden, die unter die jeweiligen Rahmenverträge fallen, gelten abweichende Konditionen, die direkt beim Verband der Diözesen (VDD), der Evangelischen Kirche (EKD) oder der VG Musikedition erfragt werden können. Katholische oder evangelische Gemeinden können aber zusätzlich einen Einzelvertrag mit weitergehenden Rechten abschließen.

---

## I. Rechtlicher Hintergrund

### 1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4a UrhG dürfen Kopien (Vervielfältigungen) von Liedern, Liedtexten und Noten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition – hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Kirchengemeinden gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

### 2. Welche Lieder und Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber (Komponist, Texter oder Bearbeiter) noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.

### 3. Weiterführende Informationen zum Kopier- und Vervielfältigungsverbot für Noten und Lieder

[https://vg-musikedition.de/uploads/legal\\_kopieren\\_wir\\_wissen\\_wie\\_169ae90571.pdf](https://vg-musikedition.de/uploads/legal_kopieren_wir_wissen_wie_169ae90571.pdf)

---

## II. Rechteumfang

### 1. Inhalt des Vertrages

- Die Herstellung und Nutzung von Fotokopien von Liedern und Liedtexten für den Gemeindegesang (gemeinsamen Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie weiteren nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde (wie z.B. Seniorentreffen, Frauennachmittage etc.);

- die Einspeicherung der Lieder und Liedtexte in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung (z.B. Powerpoint) zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer zur Verwendung für den Gemeindegesang (gemeinsamen Gesang) in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie weiteren nicht-kommerziellen Veranstaltungen der Gemeinde;
- die Herstellung eines eigenen Gemeindeliederheftes oder einer eigenen Liedsammlung (z.B. Loseblattsammlung oder Ringbuch), sofern es sich dabei nicht um ein professionell hergestelltes Druckerzeugnis handelt. Die Anzahl der hergestellten Exemplare darf dabei die Gemeindegröße (durchschnittliche Besucherzahl des Hauptgottesdienstes) nicht überschreiten;
- Lieder/Liedtexte im Zusammenhang mit der Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen öffentlich zugänglich zu machen (z.B. um den Gottesdienst via Live-Stream zu übertragen, wobei für die öffentliche Wiedergabe in Einrichtungen, die nicht zur Gemeinde gehören, ggfs. weitere Rechte bei der VG Musikedition einzuholen sind);
- Die vorgenannten Rechtseinräumungen umfassen auch die Rechte von sog. „Außenstehenden“, also solchen Rechteinhabern (Verlage und Urheber), die in keinem Vertragsverhältnis mit der VG Musikedition stehen (unter der Voraussetzung, dass der „Außenstehende“ der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat; vgl. dazu ausführlich: <https://www.vg-musikedition.de/service/statuten/statuten/vgg-51>).

## **2. Was ist nicht Bestandteil der Lizenz (nicht abschließend)?**

- Noten für Chor, Orchester oder Solisten zu vervielfältigen;
- Geliehene oder gemietete Ausgaben zu kopieren;
- Vervielfältigungen (auch auf elektronischem Weg) an Dritte weiterzugeben;
- Lieder/Texte zu bearbeiten, zu verändern oder zu übersetzen;
- Rechte, die bei der GEMA oder anderen Verwertungsgesellschaften erworben werden müssen.

## **3. Was ist mit technischen Hilfsmitteln?**

- Auch die Sichtbarmachung auf Bildschirmen, Displays, Leinwänden etc. mittels technischer Hilfsmittel wie z.B. Beamer ist vom Vertrag umfasst, sofern die Nutzung im Rahmen von Ziffer 1 erfolgt.

## **4. Gibt es eine Obergrenze bzgl. der Zahl der Vervielfältigungen (Kopien), die hergestellt werden darf?**

- Die Zahl der Vervielfältigungen eines Werkes darf die Gemeindegröße nicht übersteigen.
- Begrenzungen bzgl. der Zahl der Werke, die vervielfältigt werden dürfen, existieren nicht.

## **III. Kosten**

### **1. Welche Kosten fallen an?**

- Die Kosten für den Erwerb der vorstehenden Rechte richten sich nach der Gemeindegröße, Einzelheiten und weiterführende Informationen: <https://www.vg-musikedition.de/vervielfaeltigungen/kirchen/einzelvertrag/>.
- Für kürzere Zeiträume können Tages- oder 14-Tageslizenzen erworben werden: <https://vg-musikedition.de/nutzer/vervielfaeltigungen/kirchen/freikirchliche-gemeinden>.

### **2. Gibt es Nachlässe?**

- 20 % bei Bestehen eines Gesamtvertrages.
- Für katholische und evangelische Gemeinden gibt es aufgrund der bestehenden Rahmenverträge mit dem VDD und der EKD Nachlässe in Höhe von 10 % (VDD) bzw. 20 % (EKD).

### **3. Kann ein Vertrag für mehrere Gemeinden abgeschlossen werden?**

- Ja. Handelt es sich bei der Gemeinde um eine Pfarreiengemeinschaft, Gesamtkirchengemeinde, Stadtkirchengemeinde o.ä., erfolgt die Festlegung der Tarifikategorie durch die Addition der jährlichen Vergütungen, die jede Einzelgemeinde bei eigenem Vertragsabschluss zahlen würde.

---

## **IV. Kontakt**

- **VG Musikedition**  
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel // Tel.: 0561-109656-0 // [FKi@vg-musikedition.de](mailto:FKi@vg-musikedition.de)

**LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!**

**#KEINENOTENKOPIEOHNELIZENZ**